

Blickpunkt Nachhaltigkeit



19. Juni 2024 | LBBW Research | Nachhaltigkeit

Zwischen CSRD und CSDDD Verlieren wir durch Regulierung den Anschluss?

Die Einführung der umfangreichen Nachhaltigkeitsberichts-pflicht CSRD und die langen Diskussionen um die Lieferket-tenrichtlinie CSDDD machen deutlich, dass die Spannungen zwischen Unternehmen und dem europäischen Regulator groß sind. Doch ist Regulierung tatsächlich nur negativ? Und was genau stört uns an Regulierung? Was müssen wir (alle), aber insbesondere die Politik besser machen?

Sabrina Kremer
Senior Sustainability Analyst
+49 711 127-74 551
sabrina.kremer@LBBW.de

LBBWResearch@LBBW.de

Erstellt am:
19.06.2024 14:20

Annäherung

Was verstehen wir gemeinhin unter Regulierung?

Unter Regulierung fallen unter anderem Gesetze, Vorschriften oder Regelungen. Mit ihnen beschränken Behörden im Auftrag des Gesetzgebers das Handeln von Unternehmen und Bürgern, weil der Markt von sich aus zu Fehlentwicklungen, Ungleichgewichten oder aber nicht zu einem politisch gewünschten Verhalten führt. Betroffene empfinden die Eingriffe oft als zu generell, aufwendig, einschränkend und mitunter sogar als willkürlich. Doch Regulierung zielt darauf ab, faire Bedingungen für alle zu garantieren – wobei „alle“ auch Arbeitnehmer im Ausland oder das Ökosystem umfassen kann. Sie dient häufig dem Schutz von Menschen, indem sie sicherstellt, dass bestimmte Standards eingehalten werden. Oftmals schafft sie auch erst ein gemeinsames Verständnis. Regulierung ist beispielsweise Voraussetzung dafür, in einem bestimmten neuen Bereich, wie etwa Kryptowährungen, zu agieren.

Die oberste Priorität liegt darin, die Interessen und das Wohlergehen der Bevölkerung zu schützen. Zum Beispiel können Regulierungen im Gesundheitswesen dafür sorgen, dass Medikamente sicher, wirksam und bezahlbar sind. Umweltregulierungen hingegen sollen die Menschen vor schädlichen Auswirkungen von Umweltveränderungen auf ihre Gesundheit schützen. Es gibt sektorspezifische Regulierungen, ebenso wie solche, die sich auf eine bestimmte Unternehmensgröße oder ein gewisses Ereignis fokussieren.

Regulierung steht in der Kritik

Immer häufiger ist von „überbordender Regulierung“ die Rede. Damit ist in der Regel nicht nur eine zunehmende Anzahl an Vorschriften gemeint, sondern auch deren Komplexität.

Regulierung ist zudem statisch. Sie kann sich nicht ohne weiteres an ein unter Umständen dynamisches Umfeld anpassen. Um diese Komplexität abzubilden, wird auch das Rahmenkonstrukt der Regulierung komplexer. Wenn Veränderungen eintreten, können Lücken im Schutzschirm entstehen, den Gesetze und Verordnungen über uns spannen. Gerade dann braucht es neue Regelungen, um das Miteinander auf eine sichere Basis zu stellen.

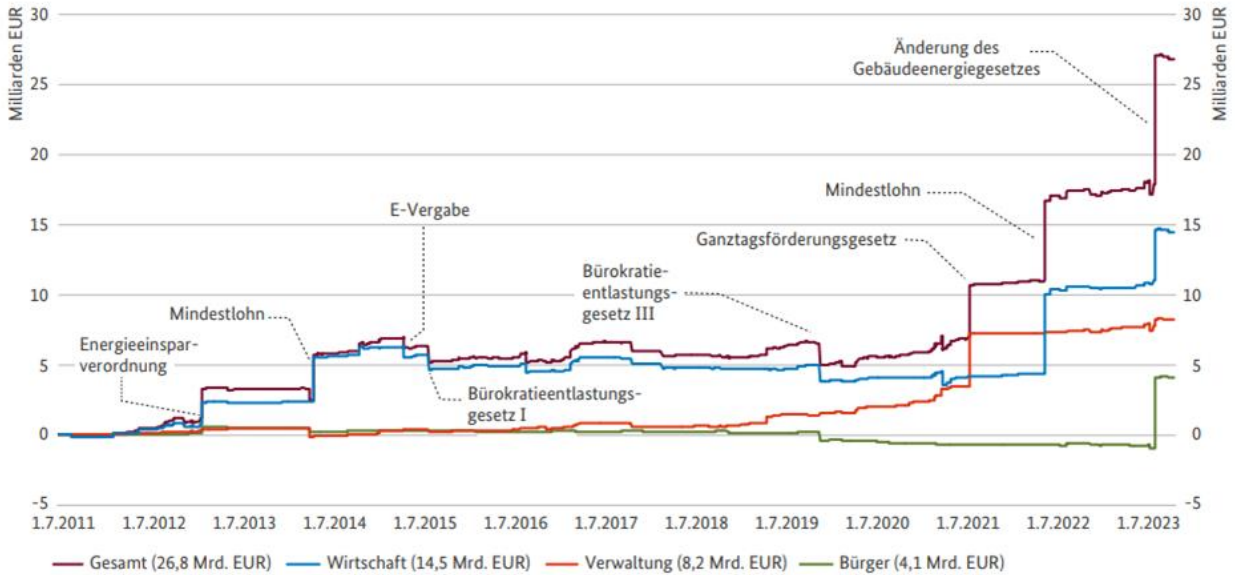
Nehmen wir etwa die Fußball EM 2024. Eigens für diese Veranstaltung wurde eine Verordnung über den Lärmschutz bei Public Viewing im Freien erarbeitet. Die Veranstalter wird es freuen, dass ihre Gäste auch nach 22 Uhr ungehindert mitfiebern können. Die Anwohner hingegen sind vermutlich erleichtert, wenn der Spuk wieder ein Ende hat. Regeln erleichtern das Miteinander. Es ist der stete Versuch, die Freiheit des einen so wenig wie nötig einzuschränken und dabei den Schutz des anderen zu gewährleisten. **Regulierung stellt den notwendigen sicheren, rechtlichen Rahmen.**

Doch dieser Versuch scheitert regelmäßig, denn die **eine Seite fühlt sich immer zu sehr eingeschränkt**, während sich die **andere nicht genug geschützt** fühlt. Zwischen diesen zwei Perspektiven liegen unzählige Facetten. Nehmen wir das jüngst von der EU verabschiedete Renaturierungsgesetz: Die Landwirte fürchten um Anbauflächen, wenn Moore wiederhergestellt und breitere Auslaufzonen an Flussufern eingerichtet werden. Die Menschen, die in der Nähe der Flüsse leben, erfahren jedoch immer häufiger, wie bei Starkregen reißende Fluten daraus werden, weil es die ursprünglichen Auslaufzonen nicht mehr gibt. Die Naturschützer sehen die Artenvielfalt, die in den Mooren oder auch an den Flüssen lebt. Ebenso wie die Fähigkeit des Bodens Wasser aufzunehmen und zu speichern. Das ist es, was der Gesetzgeber bildlich gesprochen unter einen Hut bekommen muss. Im Grunde eine unlösbare Aufgabe. Es wird immer jemand unzufrieden bleiben. **Regulierung versucht, ein faires Umfeld zu schaffen, in dem schwächere Parteien geschützt werden.**

Die Kosten sind ein weiterer Kritikpunkt. Zusätzliche Anforderungen binden Ressourcen. Der Nationale Normenkontrollrat erfasst und plausibilisiert die Kosten, die der öffentlichen Hand, den Unternehmen und den Bürgern durch neue Regulierungen entstehen. Er wurde 2012 beauftragt, um die Bürokratie in Deutschland zu reduzieren. Seine Analyse

zeigt deutlich, dass die neuen Verordnungen einen immer höheren Erfüllungsaufwand mit sich bringen. **Doch Regulierung stößt oft notwendige Veränderungen an, die in der Breite nicht durch intrinsische Motivation umgesetzt worden wären.**

Abb. 1: Laufender Erfüllungsaufwand



Quelle: Nationaler Normenkontrollrat

Insbesondere in Zeiten erschwelter Rahmenbedingungen, werden Vorwürfe laut, Regulierung überlaste und schwäche die Wirtschaft.

Vergleicht man Deutschland mit anderen entwickelten Volkswirtschaften, gehört es beim Wirtschaftswachstum zur Schlussgruppe. Doch wie steht es um den Wirtschaftsstandort Deutschland tatsächlich? Dieser Frage gingen Ifo Institut und FAZ mit einer Umfrage unter deutschen Volkswirtschafts-Professorinnen und -Professoren nach. Das Ergebnis ist eindeutig: Alle Befragten werteten Regulierung und Bürokratie als die größten Schwächen des Landes. Blickt man auf die Lösungsvorschläge der Ökonomen, stehen beschleunigte Genehmigungsverfahren im Bau ganz oben auf der Liste. Ihre Kritik betraf also nicht Regulierung im Allgemeinen. **Offensichtlich wiegt nicht jede Art der Regulierung gleich schwer.** Beziehungsweise sind Unternehmen und Bevölkerung durchaus auch willens, zusätzliche und notwendige Regulierung zu akzeptieren, wenn sie im Gegenzug an anderer Stelle Erleichterung erfahren. Es kommt – wie so oft – auf die Balance an.

Nun zum letzten häufig geäußerten Kritikpunkt: **Regulierung ist intransparent, unübersichtlich und verunsichert.** Alleine für die Nachhaltigkeitsoffenlegung CSRD müssen Unternehmen mehr als 1.100, überwiegend neue Datenpunkte erheben. Und das nicht nur für sich, sondern auch für ihre vor- und nachgelagerte Lieferkette. Ist ein Datenpunkt nicht wesentlich, dann entfällt er nicht einfach, sondern das Unternehmen muss begründen, wie es zu dieser Einschätzung gelangt. Die Angst, Fehler zu begehen, ist groß. Der Zweifel daran, ob so viele Datenpunkte überhaupt verarbeitet werden können und tatsächlich werden, ist ebenso groß. Ein wachsendes Problem stellt zudem die indirekte Regulierung dar: Die CSRD beispielsweise kann auch Unternehmen treffen, die eigentlich nicht zu den Gruppen gehören, die verpflichtet sind, Daten offenzulegen. Als Teil der Lieferkette eines

größeren Unternehmens müssen sogar kleinste Unternehmen Daten erfassen und liefern.

Wie verhält es sich nun mit der CSRD und der CSDDD? Wen schützen diese Richtlinien, wen schränken sie ein, und was werden sie voraussichtlich kosten?

Überblick CSRD

Worum geht's in der CSRD?

Hinter der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verbirgt sich die standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU. Sie ist **der finanziellen Berichterstattung gleichgestellt**. Ein besonderes Merkmal ist die sogenannte **doppelte Materialität** oder doppelte Wesentlichkeit. Dabei werden zwei Perspektiven betrachtet:

- **„Outside-In“**
Welche finanziellen Auswirkungen haben die ESG-Faktoren auf das Unternehmen?
- **„Inside-Out“**
Welche Auswirkungen hat das Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft?

Als Basis für die Analyse dienen zwei übergreifende Standards und 10 spezifische Standards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (siehe Abb. 2). Zudem erarbeitet die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) derzeit branchenspezifische Standards. Deren Annahme wurde jedoch erst kürzlich auf 2026 verschoben, 2 Jahre später als ursprünglich geplant. Das Reporting umfasst 1.144 Datenpunkte und definiert neben den beiden allgemeinen Standards auch ESRS E1 und ESRS S1 als wesentlich. Grundsätzlich ist für alle Standards eine Wesentlichkeitsprüfung durchzuführen, und es muss transparent dargestellt werden, wenn keine Wesentlichkeit festgestellt wird.

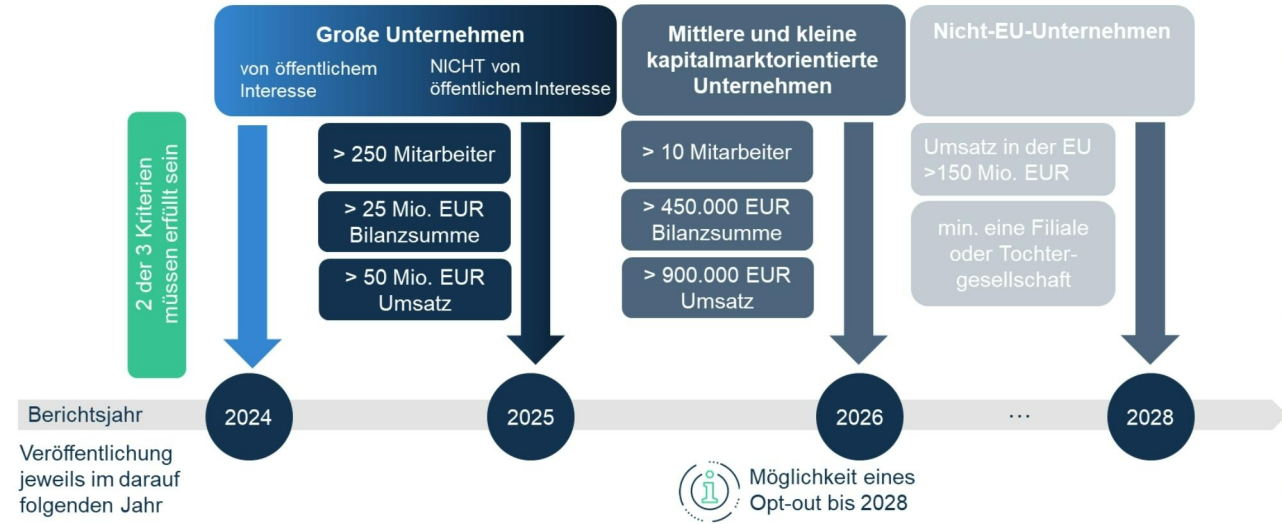
Abb. 2: Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



Quelle: EFRAG, LBBW Research

Betroffen von der CSRD sind zunächst große kapitalmarktorientierte Unternehmen, also jene, die bisher auch schon unter der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichtspflichtig waren. Doch der Kreis der Betroffenen ist deutlich gewachsen, wie die Abbildung 3 zeigt.

Abb. 3: Berichtspflichten nach CSRD nach Unternehmensgröße



Quelle: EU-Kommission, LBBW Research

Welchen Zweck verfolgt die CSRD?

Vergleicht man die CSRD mit der NFRD, zeigt sich, dass sowohl die Zahl der Datenpunkte als auch der Anwenderkreis bei der CSRD deutlich größer sind. Die NFRD war 2014 der erste Aufschlag der EU in Sachen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Doch schnell war klar, dass die Datentiefe nicht genügte, wenn **Investoren** über eine solide Entscheidungsgrundlage verfügen sollen. Entsprechend trifft die CSRD insbesondere Unternehmen, die am Kapitalmarkt aktiv sind – ganz egal ob sie zu den großen, mittleren oder kleinen Akteuren zählen. Darüber hinaus fordert die **Bankenaufsicht die Einbeziehung von ESG-Risiken im Risikomanagement**. Diese Daten können bisher größtenteils nur geschätzt oder unter einer Vielzahl von Annahmen hergeleitet werden. Die CSRD soll Abhilfe schaffen. Die Standardisierung der Daten ermöglicht Peergroup-Vergleiche oder auch Vergleiche über Sektoren hinweg. Dadurch können Dekarbonisierungspläne oder auch das Ambitionsniveau von KPIs plausibilisiert werden.

Was wird die Umsetzung der CSRD kosten?

Die EFRAG hat nicht nur die Standards ausgearbeitet, sondern veröffentlichte bereits im November 2022 eine Kosten-Nutzen-Schätzung für die Umsetzung der CSRD. Demnach entstehen bei den bereits NFRD-pflichtigen Unternehmen etwa 287.000 EUR administrative Einmalkosten und etwa 320.000 EUR jährlich wiederkehrender Kosten. Nicht-kapitalmarktorientierte und nicht NFRD-pflichtige Unternehmen liegen derweil am anderen Ende des Spektrums mit 36.000 EUR einmalig und 40.000 EUR jährlich.

Neu im Programm: CSDDD

Wie entstand die CSDDD und wer ist von ihr betroffen?

Hinter dem Kürzel CSDDD oder CS3D verbirgt sich die Corporate Sustainability Due Dilligence Directive. In ihrem Zentrum steht die Einhaltung der Menschenrechte. Beispielsweise das Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen, der Schutz von Kindern und deren Recht auf Bildung, Rechte von Arbeitnehmern und vieles mehr. Staaten werden dafür ebenso in Verantwortung genommen wie Unternehmen. Um Staaten und Unternehmen die Umsetzung zu erleichtern, entwickelte die UN die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Im Jahr 2011 wurden die Prinzipien veröffentlicht. Das führte dazu, dass in einzelnen Ländern nationale Aktionspläne entstanden. So auch 2017 in Deutschland. Angesichts der globalen Wirtschaftsaktivitäten deutscher Unternehmen sah die Regierung Handlungsbedarf. Der Nationale Aktionsplan beschreibt die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates. Sie umfasst neben der Verantwortung des Staates für dessen eigene Aktivitäten auch die Aufgabe, Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht zu unterstützen. Doch bereits 2020 stellte die damalige Regierung fest, dass in der Wirtschaft auf freiwilliger Basis zu wenig passierte. Lediglich 13 bis 17 % der befragten Unternehmen setzten Teile des Nationalen Aktionsplans um. Zudem mangelte es an Standardisierung. Deshalb legte die große Koalition im Frühling 2021 den ersten Entwurf für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vor. Kurze Zeit später, im Februar 2022, folgte die EU-Kommission mit dem ersten Entwurf zur CSDDD. Denn auch in der EU berücksichtigten lediglich 20 % der Unternehmen die Menschenrechte in ihren Lieferketten. Das Thema an sich ist also nicht neu, sondern hat bereits eine – letztlich gescheiterte – Phase der Freiwilligkeit hinter sich.

Doch Lieferkettengesetz ist nicht gleich Lieferkettengesetz. Die Corporate Sustainability Due Dilligence Directive stellt nicht das europäische Pendant des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dar.

Abb. 4: LkSG und CSDDD im Vergleich

	LkSG	CSDDD
Zielgruppe	Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern	Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern und einem Umsatz von 450 Mio. EUR
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung ökologischer Nachhaltigkeit sowie Menschenrechte entlang der Lieferkette • Potenzielle und tatsächliche Risiken identifizieren, dokumentieren und durch vorbeugende sowie korrigierende Maßnahmen minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung ökologischer Nachhaltigkeit und der Menschenrechte entlang der Lieferkette • Risiken müssen erkannt und beseitigt werden • Angaben zu Maßnahmen, die ergriffen werden, um das Ziel zu erreichen, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen
Haftung	Das Gesetz sieht keine direkte zivilrechtliche Haftung der Unternehmen für Schäden vor, die von ihren Zulieferern verursacht werden.	Zivilrechtliche Haftung wurde zuletzt durch eine weichere Formulierung umgangen. Dennoch müssen die Mitgliedsländer in den nationalen Gesetzen vernünftige/verhältnismäßige Bedingungen festlegen, die zu einer Haftung führen können.
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Geldbußen von bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes • Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für bis zu 3 Jahre • Betroffenen können bis zu 5 Jahre lang ihre Ansprüche gegen Unternehmen geltend machen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geldbußen von bis zu 5 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes • Betroffene können innerhalb von 5 Jahren Ansprüche gegen Unternehmen geltend machen

Quelle: EU-Kommission, LBBW Research

Während sich das LkSG der ökologischen Nachhaltigkeit und der Menschenrechte annimmt, geht die CSDDD deutlich weiter. Sie fordert konkrete Maßnahmen zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels. Die europäische Richtlinie legt es in die Hände der Mitgliedsländer, wie die Haftung von Unternehmen gestaltet ist. Das LkSG sieht hingegen keine Haftung vor.

Die Zielgruppe beider Richtlinien liegt bei Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern. Die CSDDD stellt zudem auf einen jährlichen Umsatz von mehr als 450 Mio. EUR ab. Die Einführung der CSDDD findet zudem gestaffelt statt, wie in der Tabelle dargestellt.

Abb. 4 Beginn der Berichtspflicht nach Unternehmensgröße

Beschäftigte	Umsatz (in EUR)	Anwendung ab	Erste Berichtspflicht
> 5.000	> 1.500 Mio.	2027	GJ 01.01.2028
> 3.000	> 900 Mio.	2028	GJ 01.01.2029
> 1.000	> 450 Mio.	2029	GJ 01.01.2030

Quelle: EU-Kommission, LBBW Research

Der Prozess der Einigung auf die CSDDD glich Verhandlungen auf einem Bazar. Von den ursprünglich etwa 16.400 betroffenen Unternehmen fallen nun zwei Drittel weg. So bleiben europaweit nur noch etwa 5.400 Unternehmen übrig, die spätestens ab 2029 berichten müssen.


Worum geht es in der CSDDD?

Die International Labour Organization (ILO) veröffentlichte 2021 einen [Bericht](#), demzufolge etwa 50 Millionen Menschen weltweit versklavt sind, davon 28 Millionen als Arbeits- oder Lohnsklaven. Wer nun ausschließlich an Länder des globalen Südens denkt, wird überrascht sein. Über die Hälfte der Fälle fanden in Ländern mit höherem oder hohem Einkommen statt. Hinzu kommen [160 Millionen Kinder](#), die Opfer von Kinderarbeit sind. Geschätzte 79 Millionen davon müssen gefährlichen Tätigkeiten nachgehen. Und [knapp 3 Millionen Menschen sterben](#) jedes Jahr bei Unfällen oder wegen Erkrankungen im Arbeitszusammenhang.

Viele Unternehmen weltweit lagern Produktionsprozesse in Niedriglohnländer aus oder beziehen Rohstoffe aus diesen Ländern, um ihre Kosten zu senken. Doch Preis- und Zeitdruck gehen oft zu Lasten der Arbeitnehmer. Es ist daher Teil der unternehmerischen Verantwortung, auch die Belange der sogenannten „Hidden Workforce“ im Blick zu haben. Konkret sollten Unternehmen Verantwortung dafür übernehmen, dass beispielsweise

- Mindestlöhne gezahlt werden,
- ausreichende Arbeitssicherheit (Brandschutz, Einsatz von Schutzkleidung, etc.) besteht,
- ihre Produkte nicht durch Kinderarbeit entstehen,
- Minderheiten nicht diskriminiert oder zur Arbeit gezwungen werden.

Keine Region der Welt ist von moderner Sklaverei ausgenommen. Laut der Studie der ILO sind selbst in Europa 4,1 Mio. Menschen betroffen.



„Hidden Workforce“
Arbeitnehmer in der Lieferkette, die indirekt für das Unternehmen arbeiten.

Was wird die Umsetzung der CSDDD kosten?

Die ursprünglichen Berechnungen der EU-Kommission ergaben insgesamt einmalige Belastungen von 220 Mio. EUR und laufende Belastungen von 760 Mio. EUR. Bei den Berechnungen sind die angepassten Unternehmensgrößen aber noch nicht berücksichtigt.

Schnittmengen CSRD und CSDDD

Es gibt ein paar Überschneidungen zwischen beiden Richtlinien, die ihre Anwendung erleichtern. Während sich die CSRD auf die Offenlegung von Daten konzentriert, geht es bei der CSDDD um Maßnahmen und Änderung von Abläufen in Bezug auf Nachhaltigkeit (1,5-Grad-Ziel und Menschenrechte). Die Offenlegung kann jedoch gemeinsam erfolgen.

Einen unter der CSRD erarbeiteten Transformationsplan können die Unternehmen ebenfalls unter der CSDDD nutzen. Beide Richtlinien orientieren sich auch an den gleichen sozialen Leitprinzipien (ILO Arbeits- und Sozialstandards, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen).

Grundsätzlich gilt aber: Die CSRD steht für die Offenlegung, die CSDDD erwartet konkrete Handlungen, Maßnahmen und ein Nachhalten der Maßnahmen.

Verlieren wir wegen der Regulierung den Anschluss?

Unsere Wirtschaft befindet sich in vielerlei Hinsicht im Wandel. Neben der Nachhaltigkeit zählt auch die Digitalisierung zu den Megatrends. So öffnen sich viele Unternehmen aus eigenem Antrieb und im eigenen Interesse mehr und mehr dem Einsatz künstlicher Intelligenz (KI). „Das Nutzenpotenzial für künstliche Intelligenz in der Industrie ist hoch“, schrieb jüngst Analyst Volker Stoll aus dem LBBW Research (Corporate Blickpunkt „Industrie 4.0“ vom 24. Mai 2024). Unternehmen erkennen in den neuen Technologien einen Mehrwert. Das trifft nicht auf jeden Unternehmensbereich gleichermaßen zu, aber in seiner Analyse zeigt Volker Stoll auf, dass beispielsweise die Fertigung zugleich Kosten senken und Erlöse steigern kann. Doch genau diese Perspektive fehlt für die Bestrebungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit. Unternehmen können meist nicht erkennen, wo für sie der wirtschaftliche Vorteil liegt. Sie müssen sich für die Themen rund um die Nachhaltigkeit aus der Komfortzone bewegen und Investitionen ins Ungewisse tätigen. Hinzu kommt der regulatorische Druck, der die Unternehmen dazu drängt.

In den vergangenen 3 Jahren hat die EU im Rahmen des EU Green Deal sehr viele Verordnungen und Richtlinien auf den Weg gebracht. Auch wenn vieles von langer Hand geplant ist, geht es nun geballt in die Umsetzung. Dabei sind die Offenlegungspflichten nur die Spitze des Eisbergs. Die Liste der Verordnungen ist lang: von Verpackung über das Recht auf Reparatur oder Vorgaben zu Methanemissionen. Kaum ein Unternehmen bleibt verschont. Im April 2024 befragte das LBBW Research im Rahmen seines alljährlichen Mittelstandsradars knapp 300 Unternehmen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Über 80 % der Befragten geben an, dass höherer bürokratischer Aufwand sich hemmend auf die eigentlichen Geschäftsaktivitäten auswirkt. Hängen Investitionen von Genehmigungsverfahren ab, wird es offenbar besonders schwierig. Hinzu kommt die ohnehin angespannte wirtschaftliche Situation und das nach wie vor hohe Zinsumfeld. In diese komplexe Gesamtsituation mischt sich zudem noch der Fachkräftemangel.

Abgehängt durch die Regulierung – das ist wohl übertrieben. Aber die Regulierung spielt natürlich eine prägende Rolle. Es braucht einen Ausgleich zu den besonders fordernden Richtlinien CSRD und CSDDD.

Insbesondere die **Genehmigungsverfahren müssen schlanker und schneller** werden. Davon sollten nicht nur Energieerzeugungsanlagen profitieren. Auch für andere Sektoren, wie Infrastruktur und Bau ist es wichtig, mehr Planungssicherheit zu schaffen. Der Net-Zero Industry Act der EU sieht schließlich auch vor, dass saubere Technologien mit wesentlichem Bezug zur Dekarbonisierung von schnelleren Genehmigungen und einem erleichterten Beihilferecht profitieren.

Politik, Standardsetzer, Unternehmen, Investoren und Banken müssen in einen noch engeren Dialog treten. Der für Deutschland wichtige Mittelstand darf dabei nicht in Vergessenheit geraten. Denn Entscheidungen wirken sich auch dort aus. Die Theorie muss die Praxis verstehen, die Investoren die Unternehmen – gleiches muss aber auch anders herum gelten.

Die **Erkenntnisse aus der Regulierung müssen genutzt werden.** Unsere Welt befindet sich im Wandel. Zu verstehen, wie wir als Kontinent, als Staat oder als Unternehmen für diesen Wandel aufgestellt sind, ist wichtig. Und der Spruch „Only what gets measured gets done“ trifft hier sicherlich zu.

Allerdings stellt sich die Frage der **Verhältnismäßigkeit**: Müssen die Berichtspflichten für ein kleines oder mittleres Unternehmen ebenso umfangreich sein, wie für ein großes? Denn wahrscheinlich sind dessen globale Verflechtungen nicht so umfangreich wie die der Konzerne. Weder, was die Anzahl der Handelspartner anbelangt, noch die Menge der gehandelten Ware. Hätte es im Fall der kleinen Unternehmen nicht auch eine abgespeckte Version mit weniger Datenpunkten getan? Wäre es möglich gewesen, Hot Spots zu definieren, wo die Handlungen der Europäer weltweit die größte Wirkung erzielt hätten? Sind wirklich alle Datenpunkte relevant oder wäre es sinnvoll gewesen, die Erhebung von Datenpunkten, für die derzeit noch zu viele Annahmen getroffen werden müssen, in die Zukunft zu schieben? Regulierung soll faire Bedingungen für alle schaffen. Doch wir bezweifeln, dass die aktuelle Regulierung Aufwand und Ziel ausbalanciert.

Der **Mittelstandsradar** wird Ende Juni veröffentlicht und enthält weitere interessante Informationen zur aktuellen Situation im deutschen Mittelstand.

Den Ruf der DIHK und jüngst auch des Bundeswirtschaftsministers, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auszusetzen und auf die Umsetzung der CSDDD zu warten, halten wir aber nicht für sinnvoll. Denn die CSDDD wird kommen, und sie ist weitreichender als das LkSG. Die Probleme auf die lange Bank zu schieben, hat uns überhaupt erst in die jetzige Situation gebracht. Unternehmen, die ohne gesetzlichen Zwang bereits in den vergangenen 5 bis 10 Jahren aktiv an Nachhaltigkeitsthemen und ihren Lieferketten gearbeitet haben, unterstützen die Forderung nach Offenlegung und konkreten Maßnahmen nicht ohne Grund. Wir sind nun schon mittendrin im LkSG, auch wenn es für einige Unternehmen erst noch bevorsteht. Die Erkenntnisse, die daraus gewonnen werden, werden uns helfen, die CSDDD in Gesetz zu gießen und daraus ein nationales Regelwerk mit Weitblick zu machen, das die Erfahrungen der betroffenen Unternehmen sinnvoll berücksichtigt.

Disclaimer

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

